

Strompreise NST 2020

Tarifanwendungs- und Preisblatt, gültig ab 1. Januar 2020

Das Stromjahr umfasst das Kalenderjahr, d. h. die Zeit vom 1.1. - 31.12.2020.

Der Strompreis setzt sich zusammen aus Netznutzung, Energie und Abgaben.

Strompreis Gewerbe 03 (Leistungspreistarif)

Preis je Kilowattstunde (kWh)	Hochtarif		Niedertarif	
	(Normallast T1)		(Schwachlast T2)	
Netznutzung	Rp.	5.67		2.46
Energie	Rp.	7.67		6.09
Energie aus 100% Wasserkraft naturemade basic (Zuschlag)	Rp.	0.68		0.68
Kommunale Leistungen (Abgabe an Gemeinde)	Rp.	1.48		1.48
Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL)	Rp.	0.16		0.16
Abgabe kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	Rp.	2.20		2.20
Abgabe zum Schutz der Fische und Gewässer	Rp.	0.10		0.10
Total exkl. Mehrwertsteuer (MWST)	Rp.	17.96		13.17
Zuzüglich 7.7 % MWST	Rp.	1.38		1.01
Gesamtpreis je kWh inkl. MWST	Rp.	19.34		14.18

Leistungspreis Fr. 5.00/kW je Monat = Fr. 60.00/kW pro Jahr, zuzüglich 7.7 % MWST = Fr. 64.62 je kW im Jahr (= Anteil Netznutzung).

Blindenergie über 42.6 % des Verbrauches zuzüglich 7.7 % MWST	Rp.	4.20
--	-----	------

Hochtarifzeit: Montag bis Freitag, 07.00 – 19.00 Uhr

Niedertarifzeit: während der übrigen Zeit

Leistungsberechnung (Tarif 03 Gewerbe)

Als anrechenbare Leistung gilt die mit einem Maximumzähler während 15 Minuten festgestellte höchste Leistung pro Abrechnungsperiode. Es wird in jedem Fall ein Leistungspreis von mindestens 6 kW verrechnet. Der Leistungspreis ist ein Bestandteil der Netznutzung.

Technische Betriebe Eichberg

Härdlistrasse 11
9453 Eichberg
Telefon 071 757 87 87
Telefax 071 757 87 80
www.eichberg.ch



Allgemeine Bestimmungen

Durch das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die dazugehörige Verordnung (StromVV) werden die Kosten für Netz und Energie getrennt voneinander ausgewiesen. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Energiepreis, dem Netznutzungsentgelt und den verschiedenen Abgaben zusammen.

Anwendung Gewerbetarif 03 (Leistungspreistarif)

Der Tarif wird in der Regel ab einem Jahresbezug von mehr als 50'000 kWh oder bei Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse angewendet (stark variierender Bezug oder schlecht ausgenützte Anlagen des Werkes). Die Elektrizitätsversorgung entscheidet über die Tarifierung.

Netznutzung

Im Netznutzungspreis enthalten sind:

- Die Netzinfrastruktur, d.h. die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren usw.
- Die elektrischen Verluste, d.h. die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden.
- Die Messdienstleistungen

Abgaben

Die Abgaben umfassen Leistungen und Beiträge an das Gemeinwesen (nicht zweckgebundene Abgaben, Kosten für die Kontrolle der Hausinstallationen sowie die Beiträge an die Förderung von Alternativenenergien), die gesetzlichen Abgaben wie kostendeckende Einspeisevergütung nach Energieverordnung KEV, die Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische sowie Systemdienstleistungen der Swissgrid (Übertragungsnetzbetreiberin).

Blindenergie

Der zulässige Blindenergiebezug je Messstelle darf höchstens 42,6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die darüber hinaus bezogene Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) gilt als Überbezug und wird verrechnet.

Die Elektra behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung des Blindenergiebedarfes zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz im Einvernehmen mit der Elektra zu bestimmen.

Zählerablesung und Verrechnung

- Ausserordentliche Zählerablesungen Fr. 30.--
(bei Handänderungen, Wohnungswechsel, auf Antrag usw.)
Diese entfällt, wenn der Zählerstand selber abgelesen und von den Parteien schriftlich der Elektra gemeldet wird.
- Für den Energieverbrauch zwischen den jährlichen Ablesungen werden 3 Teilrechnungen ausgestellt. Diese entsprechen jeweils 90 % der mutmasslichen Jahresrechnung. Nach der jährlichen Ablesung (Herbst) wird die Jahresrechnung ausgestellt, wobei die Teilzahlungen berücksichtigt werden. Zwischenabrechnungen bleiben vorbehalten.
- Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet. Für die 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.-- zusätzlich in Rechnung gestellt. Zudem kann die Elektra bei säumigen Zahlern als Verrechnungsart Chipzahlautomaten installieren.
Für Stromchipzahlautomaten werden für die zusätzlichen Umtriebe pro Monat Fr. 3.-- zusammen mit der Stromabrechnung verrechnet.

Bitte bewahren Sie dieses Tarifblatt auf